

Rechtsauskunft

Rechtliches Gehör bei Disziplinarfällen

Sachverhalt:

Ein Schüler hat einer Lehrperson in einer nicht vertretbaren Weise auf die Mailbox gesprochen. Sein Vater will vor einer schriftlichen Stellungnahme

- die betreffende Meldung selbst hören und
- ein Gespräch mit der betroffenen Lehrperson führen.

Wie ist vorzugehen?

Rechtslage:

Die Eltern haben im Rahmen des rechtlichen Gehörs Anspruch darauf, über den Inhalt des Anrufs informiert zu werden. Dazu kann ihnen eine Aufnahme oder auch eine Abschrift davon (Telefonprotokoll) zugestellt werden. Sie haben Anspruch auf eine schriftliche Stellungnahme ihrerseits. Ein Anspruch auf ein Gespräch besteht jedoch nicht; es liegt im Ermessen der Verantwortlichen im Disziplinarverfahren festzustellen, ob ein persönliches Gespräch, zum Beispiel aus «psychologischen» Gründen, angebracht wäre.

Die zuständige Disziplinarverfahrensleitung hat die Aufgabe, die notwendigen Beweise zu sichern. Die Lehrperson kann somit insbesondere angewiesen werden, eine Aufnahme der betreffenden Mailbox-Meldung zu erstellen. Im Falle einer Anzeige seitens der oder des Betroffenen müsste dies jedoch, wenn nicht Gefahr im Verzug ist (vgl. Art. 263 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0; abgekürzt StPO), den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.

Rechtsgrundlage

erwähnt

ko, yb / 25. Juli 2011, geprüft ha / Juli 2022